



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 223-226)**  
Titel **Gesetz über die Verlegung des Schuljahresbeginns und die Dauer der Schulpflicht**  
Ordnungsnummer  
Datum 06.06.1971

[S. 223] Art. I

Der Beginn des Schuljahres an der Volksschule und an den kantonalen Mittelschulen wird auf den Monat Oktober verlegt.

Art. II

Das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können auf Gesuch der Eltern auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 11. Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

Schüler, die Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule neun Schuljahre vollenden, sind zum Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Die Schulpflege kann Schüler, welche das 15. Altersjahr oder acht Schuljahre vollendet haben, auf Gesuch der Eltern oder ausnahmsweise von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

§ 16. Das Schuljahr beginnt nach den Herbstferien im Monat Oktober. Der Erziehungsrat bestimmt das genaue Datum.

§ 17 Abs. 3. Die Ferien dürfen ununterbrochen nicht länger als sechs Wochen dauern.  
// [S. 224]

§ 23. Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Primarschule.

§ 55. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Klassen.

§ 56. Das letzte Schuljahr kann auch durch den Besuch besonderer Jahreskurse erfüllt werden. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bestimmt die Kurse, auf deren Besuch ein Anspruch besteht.

§ 58. Die endgültige Aufnahme in die Sekundar- oder Realschule erfolgt nach einer Bewährungszeit, deren Dauer durch Verordnung geregelt wird.

Abs. 2 unverändert.

§ 60. Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Oberstufe.



Abs. 2 unverändert.

Art. III

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 185. Die Jahreskurse an der Kantonsschule beginnen alljährlich im Monat Oktober.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 190. Zum Eintritt in die unterste Klasse des Gymnasiums ist im Einklang mit den Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule das auf 1. Oktober desselben Jahres zurückgelegte zwölfte, zum Eintritt in die erste Klasse der übrigen Abteilungen der Kantonsschule das auf 1. Oktober desselben Jahres zurückgelegte vierzehnte und zum Eintritt in jede höhere Klasse der Kantonsschule auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungsrat nur unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt werden.

Abs. 2 unverändert. // [S. 225]

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. IV

Der Übergang zum Beginn des Schuljahres im Oktober erfolgt in zwei Jahresstufen.

Im ersten Jahr wird das Schuljahr bis zu den Sommerferien, im zweiten Jahr bis zu den Herbstferien verlängert.

Diese verlängerten Schuljahre zählen für die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht und für die Anstellungsverhältnisse der Lehrer als ein Schuljahr.

Der Erziehungsrat ordnet für die Volksschullehrer obligatorische Weiterbildungskurse in den verlängerten Schuljahren an.

Art. V

Der Übergang vom bisherigen Stichtag für den Beginn der Schulpflicht (31. Dezember) zur Neuregelung von § 10 des Gesetzes betreffend die Volksschule (30. Juni) erfolgt in der Weise, dass der Stichtag während sechs Jahren jährlich um einen Monat später angesetzt wird. Der Erziehungsrat setzt den Beginn der Verlegung des Stichtages fest. Er trifft auch die nötigen Anordnungen, falls sich das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert.

Art. VI

Der Erziehungsrat bestimmt die organisatorische Gestaltung der zwei Übergangsjahre und trifft für die vorübergehenden Abweichungen von Bestimmungen geltender Verordnungen und Reglemente, die sich aus der Verlegung des Schuljahresbeginns ergeben, die erforderlichen Anordnungen.

Art. VII

Die Änderung der §§ 11 und 55 des Gesetzes betreffend die Volksschule tritt vier Jahre nach vollzogener Verlegung des Schuljahresbeginns in Kraft. Der Erziehungsrat wird ermächtigt, bereits vorher dritte Klassen der Oberschule zu eröffnen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern. // [S. 226]



Art. VIII

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, mit Ausnahme von Artikel V nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwerbung auf den vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Umstellung in den andern Kantonen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, Artikel V dagegen am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwerbungsbeschlusses.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	637405
Eingegangene Stimmzettel	324314
Annehmende Stimmen	152081
Verwerfende Stimmen	151948
Ungültige Stimmen	79
Leere Stimmen	20206

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Verlegung des Schulbeginns und die Dauer der Schulpflicht» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. August 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.05.2015]